

Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und
Kommunikationstechniker
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20/4 | 1040 Wien
T 01/505 69 50-123 | F 01/253 3033 9320
E elektrotechniker@bigr2.at
W <http://www.elektrotechniker.at>

Wien, am 18. Juni 2012

Frequenzänderung bei TV- und Radioempfang ist keine Gewährleistung!

Sehr geehrte Damen und Herren,

Senderbetreiber und/oder Provider führen von Zeit zu Zeit immer wieder Frequenzänderungen ihrer(frei empfangbaren) TV-Sender oder Radio-Sender durch, sodass vom Endkunden technische Anpassungen der Empfangsgeräte (Neuprogrammierung) vorzunehmen sind, um den von der Frequenzänderung betroffenen Sender auch weiterhin störungsfrei empfangen zu können.

Infolge wiederholter Aktualität erlaubt sich die Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass aufgrund wegen einer Frequenzänderung durchgeführter Programmierungsarbeiten an Empfangsgeräten eventuell entstandene Aufwendungen vom betroffenen Kunden nicht als Gewährleistungsanspruch nach § 922ff. ABGB gegenüber dem Kommunikationselektroniker geltend gemacht werden können, sollten die Frequenzänderungen vom Senderbetreiber/Provider verursacht worden sein bzw. die Gründe für eine Neuprogrammierung des Senders in der Sphäre des jeweiligen Senderbetreibers oder Providers liegen.

Selbstverständlich unterstützt und berät Sie der Kommunikationselektroniker ihres Vertrauens gerne bei allen Fragen rund um die Antennen- und Satellitentechnik, damit sie auch weiterhin jederzeit und störungsfrei ihre Fernseh- und Radiowunschprogramme empfangen können. Dienstleistungen (Sendereinstellung, Softwareupdates, etc.) werden nach den jeweiligen Verrechnungssätzen Ihres Kommunikationselektronikers verrechnet.

Ihre

Bundes-Berufsgruppe der Kommunikationselektroniker